18. Raumprogramm und Ausstattung

18.1

Gefördert werden

– Einzelapartments mit einem Individualraum, einer Sanitärzelle, einer Kleinküche und einem Vorraum und/oder

– Wohngruppen mit bis zu acht Individualräumen.

18.2

Zur Mindestausstattung von Gemeinschaftssanitärbereichen von Wohngruppen gehören eine Dusche, ein WC (räumlich getrennt von der Dusche) und ein Handwaschbecken für jeweils vier Personen sowie, sofern die Individualräume nicht mit Waschbecken ausgestattet sind, ein Waschbecken für je zwei Personen.

18.3

[1]Die Bemessung und die Ausstattung des Individualraums müssen Möglichkeiten zum Studieren, Wohnen und Schlafen bieten. [2]Der Individualraum darf nicht kleiner als 13 m^2 sein. [3]Hierin nicht enthalten ist die Fläche des Vorraums, auch wenn er nicht baulich abgetrennt ist. [4]Der Individualraum darf kein Durchgangsraum sein.

18.4

[1]Für Studierende mit einem oder mehreren Kindern können geeignete Apartments eingeplant werden (Eltern-Kind-Apartments). [2]Neben Dubletten aus zwei gleichwertigen Individualräumen mit Küche und Bad sind auch Apartments mit zusätzlichem, kleinem Kinderzimmer möglich.

18.5

[1]In einem Wohnheim mit mehr als 20 Wohnplätzen ist ein gemeinschaftlich nutzbarer Raum erforderlich. [2]Die Fläche der Gemeinschaftsräume soll etwa 1 m^2 je Bewohner betragen. [3]Gemeinschaftsräume können auch Fitnessräume, Hobbyräume, Musikräume oder Ähnliches sein; sie sind entsprechend zu möblieren. [4]Als Nebenräume können eine Garderobe, eine WC-Anlage und ein Stuhllager vorgesehen werden.

18.6

Räume zur Geschäftsführung können ab rund 100 Wohnplätzen vorgesehen werden.

18.7

[1]Abstellflächen sind in einer Größe von etwa 0,5 m^2 je Wohnplatz nachzuweisen. [2]Je Wohnplatz muss ein überdachter Fahrradabstellplatz geschaffen werden. [3]Die Hälfte der Fahrradabstellplätze ist in verschließbaren Räumen unterzubringen. [4]Wasch- und Trockenräume mit Waschmaschinen, Wäschetrocknern und Ausgussbecken sind in ausreichender Zahl zu schaffen.

18.8

Die Verkehrsflächen sollen 25 % der Wohnflächen und gegebenenfalls der Geschäftsflächen nicht überschreiten.